



Inklusion –
Zusammenhalt
ist eine
saarländische
Tugend.

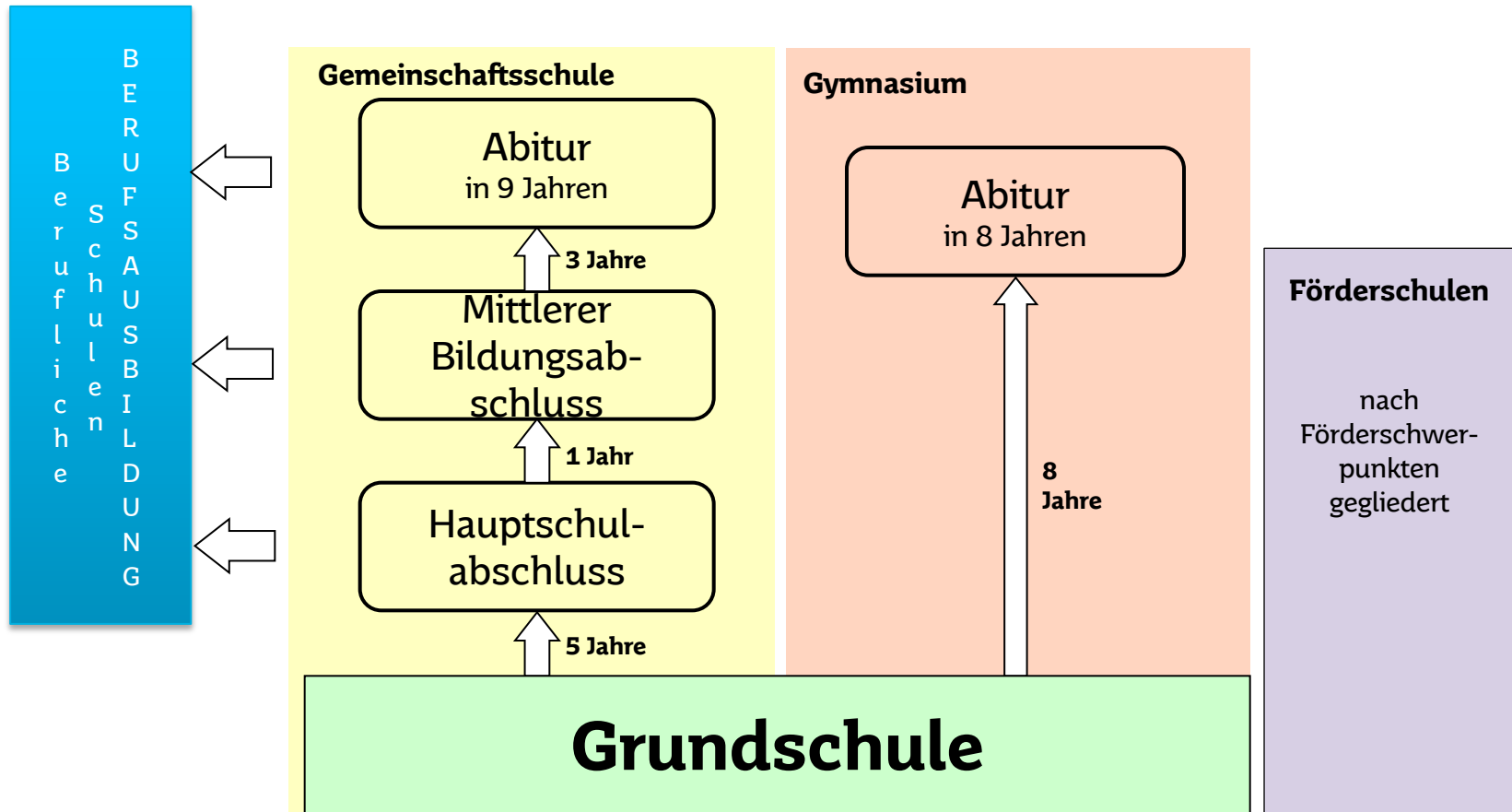


Umsetzung der Inklusion an saarländischen Schulen

Recht und Behinderung
UdS Arbeitsgruppe 1
07. Juli 2016

Kontakt und weitere Informationen:
A.Sastges-Schank@bildung.saarland.de / 0681-501-7986
<http://www.saarland.de/118308.htm>

Schulsystem



Vor, während, bzw. nach einer beruflichen Ausbildung ist es möglich, den Hauptschulabschluss, den Mittleren Bildungsabschluss, das Fachabitur oder das Abitur anzustreben; Zugang zum Studium mit Abitur bzw. Fachhochschulreife oder über berufliche Qualifikation.



General Comments (Pflichtentrias aus UN-BRK):

- **Achtungs-**
- **Schutz-**
- **Gewährleistungspflichten** für staatliche Organe

➔ Vier Strukturelemente des Rechts auf inklusive Bildung:

- 1. Verfügbarkeit**
- 2. Zugänglichkeit**
- 3. Akzeptierbarkeit**
- 4. Adaptierbarkeit**



Schulrechtsänderungen 2014

- **Schulordnungsgesetz**
- **Schulpflichtgesetz**
- **Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes**
- und Berücksichtigung des inklusiven Anspruchs bei allen aktuellen und zukünftigen Rechtssetzungsverfahren

Schulordnungsgesetz vom 25.06.2014

§ 4 Inklusive Schule

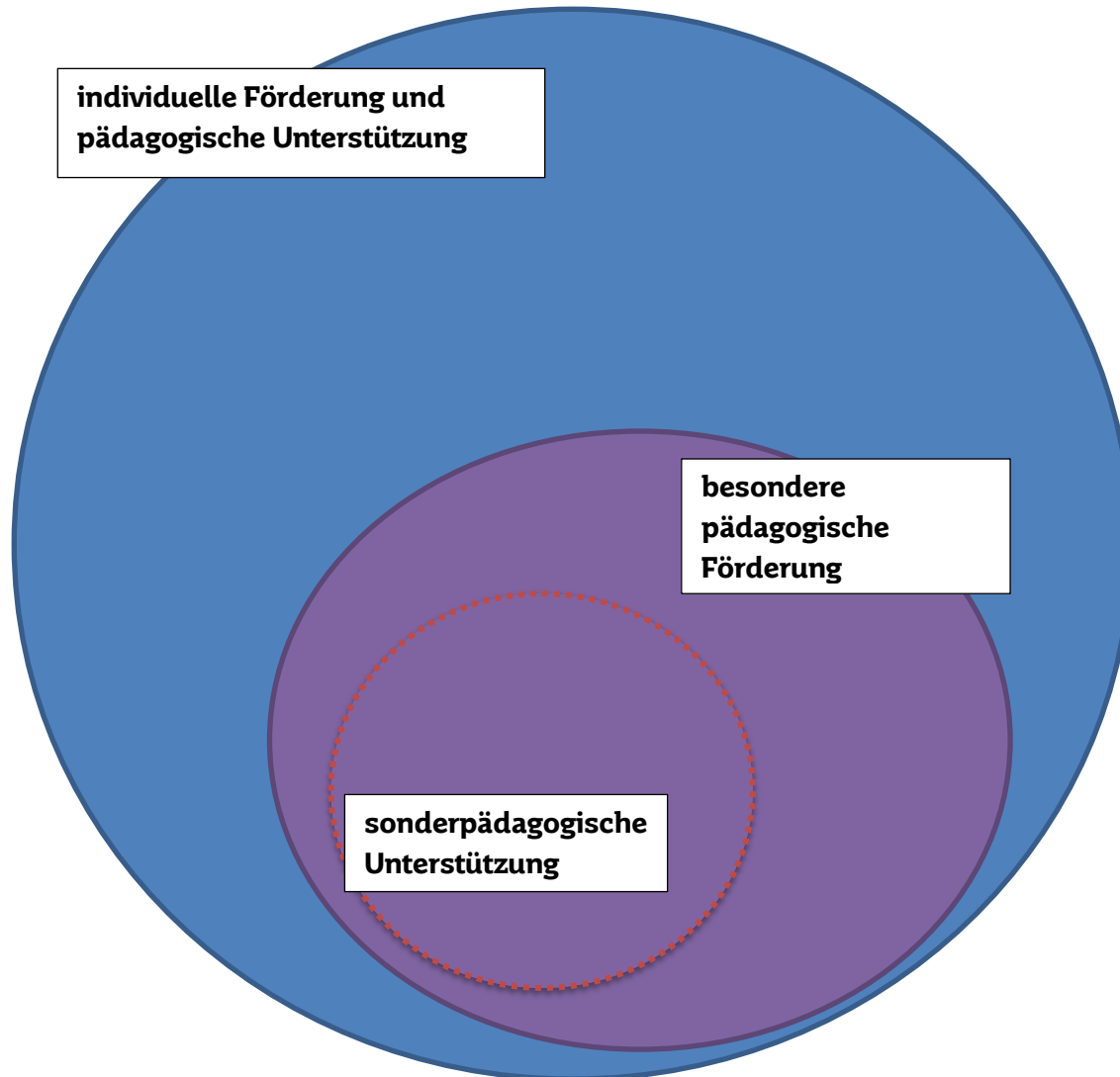
- (1) **Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen.** Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang. Die Barrierefreiheit ist im Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die §§ 3a und 3b bleiben hiervon unberührt.
- (2) ...
- (3) Ob die Schülerinnen und Schüler eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen, **entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten** (§ 5 Absatz 4 Schulpflichtgesetz).

„Integrationsverordnung“

Verordnung - Schulordnung - über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung (IVO))

- vom 4. August 1987
- zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. August 2014 (Amtsbl. I S. 343).
- Einzelintegration
- wohnortnah
- unabhängig vom Schweregrad der Behinderung
- Förderausschuss (Empfehlung an die Schulaufsichtsbehörde)
- Kind – Umfeld – Diagnose
- § 2: verschiedene Formen integrativer Unterrichtung

Ansatz



28.06.2016



Inklusionsverordnung 2015

Ziel: Gestaltung inklusiver Schule ermöglichen

- Einbindung zusätzlicher pädagogischer Kompetenzen
- möglichst langer Verbleib in der Lerngruppe
- Lehrkräfte erstellen gemeinsam die Förderpläne
- anforderungsdifferenzierter Unterricht
- Gewährung von Nachteilsausgleichen (auch ohne VVsU)
- Lernprozessbegleitung (Förderdiagnostik) und Dokumentation
- individualisierte Leistungsmessung und -beurteilung

Elemente der Inklusionsverordnung

Unterstützungsanfrage;
außerschulische Beratung

Klassenkonferenz



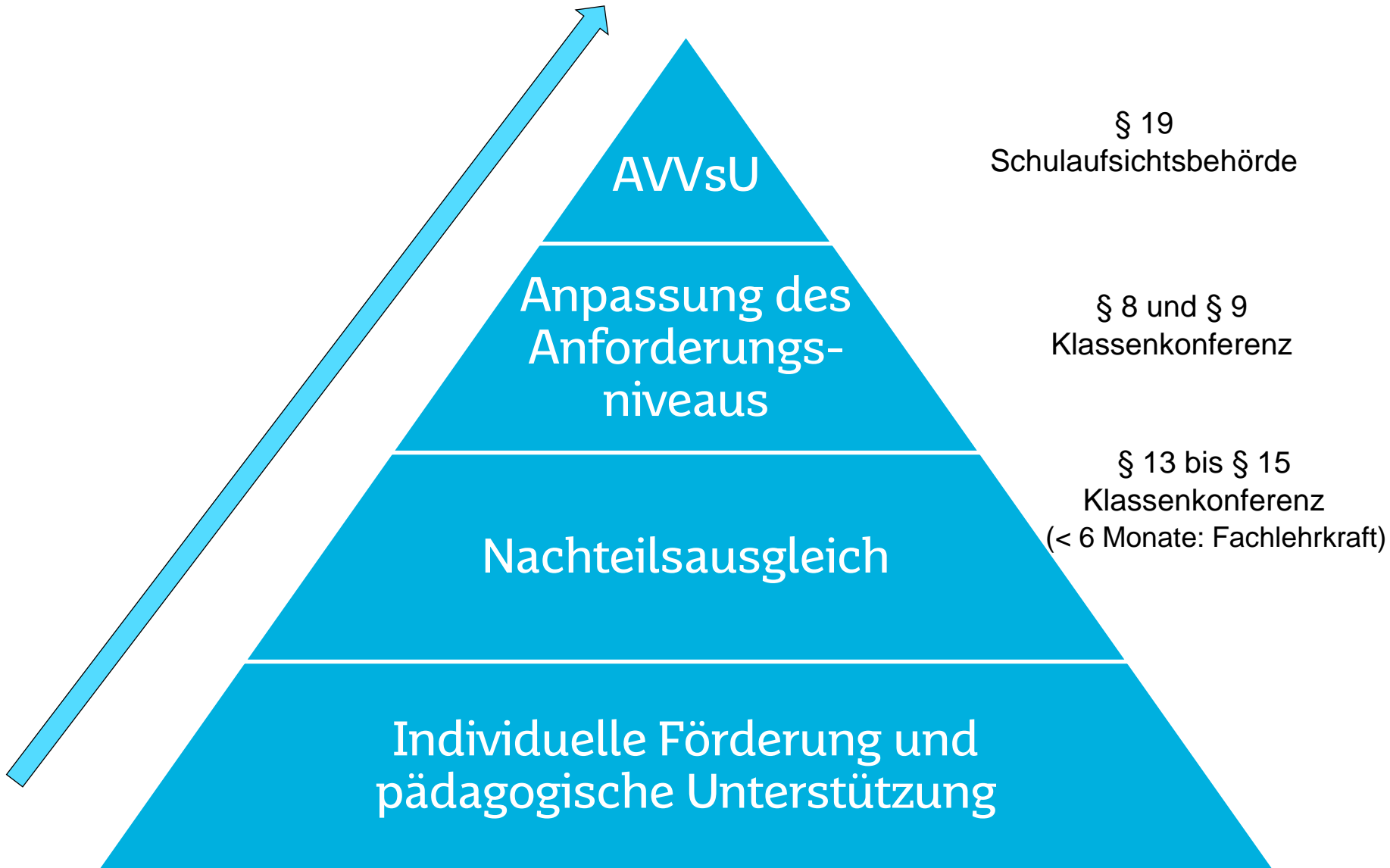
Zeugnisse und
Versetzung

Förderdokumentation

Förderplan

Anpassung des
Anforderungsniveaus

Nachteilsausgleich



28.06.2016



aktuelle Situation:

50,22 % Inklusionsanteil

insgesamt mehr als 3300
Schülerinnen mit AVVsU in
Regelschulen, davon etwa die Hälfte in weiterführenden
Schulen



Berechnung des Inklusionsanteils berücksichtigt nicht den
breit angelegten Inklusionsbegriff, der weitere
Exklusionsrisiken einschließt und Intersektionalität
mitdenkt

Schülerinnen-/Schülerzahl nach Förderbedarfen und Schulformen an Regelschulen* - Schuljahr 2015/16

	GemS	Gym (einschließlich Oberstufe an beruflichen Schulen)
Lernen	705	0
Emotionale und soziale Entwicklung	411	24
Körperliche u. motorische Entwicklung	102	43
Sprache	332	13
Geistige Entwicklung	35	0
Hören	72	29
Sehen	31	10
Gesamt	1.688	119
*114 Standorte		

Schülerinnen-/Schülerzahl in FöS

	2015/16
Lernen	1.434
Emot. u. soziale Entwicklung	455
Körperl. u. mot. Entwicklung	283
Sprache	248
Geistige Entwicklung	676
Hören	98
Sehen	83
Gesamt	3.277
Krankenhaus- und Hausunterricht	262

- 16 Förderschulen Lernen
- vier Förderschulen sozial-emotionale Entwicklung
- zwei Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung
- eine Förderschule Sprache
- 11 Förderschulen geistige Entwicklung und
- eine Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige
- eine Förderschule für Blinde und Sehbehinderte
- Krankenhaus- und Hausunterricht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Inklusion –
Zusammenhalt
ist eine
saarländische
Tugend.

Gemeinsam
geht Bildung
besser.

